Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 285. Sonnabend, 8. Dezember 1917, abends. 70. Jahrg.

Anzeigen 10% Kriegszuschl.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht:

Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1.	Strunk-Kohlrabi	12 Pfg. je Pfund
	Kohlrabi	14 „ „ „
2.	Spinat (nicht Spinatersatz)	33 „ „ „
3.	Kürbis	10 „ „ „
4.	Sellerie bis 31. 12. 17 ohne Kraut	35 „ „ „
	„ vom 1. 1. bis 14. 2. 18 ohne Kraut	40 „ „ „
	später	45 „ „ „
5.	Meerrettich:	
	a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen, bis 31. 12. 17	40 „ „ „
	vom 1. 1. bis 28. 2. 18.	45 „ „ „
	vom 1. 3. bis 30. 4. 18	50 „ „ „
	später	55 „ „ „
	b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen, bis 31. 12. 17	30 „ „ „
	vom 1. 1. bis 28. 2. 18	35 „ „ „
	vom 1. 3. bis 30. 4. 18	40 „ „ „
	später	45 „ „ „
	c) für leichtere Ware bis 31. 12. 17	20 „ „ „
	später	25 „ „ „
6.	Rote Rüben (Rote Beete bis 31. 12. 17	12 „ „ „
	später	14 „ „ „
7.	Schwarzwurzeln bis 31. 12. 17	40 „ „ „
	später	50 „ „ „
8.	Weißkohl	6.— M. je Zentner
9.	Rotkohl	10.— „ „ „
10.	Wirsingkohl	9.50 „ „ „
11.	Rote Speisemöhren und längl. Karotten	7.75 „ „ „
12.	Gelbe Speisemöhren	5.75 „ „ „
13.	Kleine runde Karotten	12,75 „ „ „
14.	Zwiebeln, lose, bis 31. 12. 17	12.— „ „ „
	vom 1. Jan. 1918 ab	13.— „ „ „
	vom 1. Febr. 1918 ab	15.— „ „ „
	vom 1. März 1918 ab	17.— „ „ „
15.	Grünkohl bis 1. 12. 17	8.50 „ „ „
	später	10.— „ „ „
16.	Futterrüben	1.50 „ „ „
17.	Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben)	1.75 „ „ „
18.	Futtermöhren	2.50 „ „ „
19.	Stoppelrüben (Herbstrüben, Wasserrüben, Mairüben)	1.50 „ „ „

Die unter 1) und 2) genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen beruhen auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und gelten für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

In den unter 8 bis 13 genannten Preisen sind die Zuschläge für das Einmieten enthalten. Es ist verboten, neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmieten oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen.

Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177 —).

II.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1917 (Nr. 253 der Sächs. Staatszeitung vom 30. Oktober) erhält folgende Fassung:

Nach Anhörung der Kreishauptmannschaften und Kommunalverbände wird angeordnet:

Für die nachstehend genannten Gemüse gelten im Gebiet der Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden und Leipzig die folgenden Höchstpreise:

	Großhandelspreis: je Ztr. M.	Kleinhandelspreis: je Pfd. Pfg.
Weißkohl	9.50	14
Wirsingkohl	14.50	20
Rotkohl	14.50	20
Grünkohl	15.—	20
Rote Speisemöhren und längl. Karotten	11.75	17
Gelbe Speisemöhren	9.25	14
Kleine runde Karotten	17.75	25
Zwiebeln	18.—	25
Gelbe Kohlrüben	4.50	8
Weiße Kohlrüben	3.50	7
Strunk-Kohlrabi	18.—	25
Kohlrabi	20.—	27
Spinat (nicht Spinatersatz)	44.—	55
Kürbis	15.—	20
Futterrüben	3.50	6
Futtermöhren	4.50	7
Stoppelrüben (Herbstrüben, Wasserrüben, Mairüben)	3.50	6

Die Großhandelspreise werden im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst nur für die durch den freien Handel in Verkehr gebrachte Ware festgesetzt. Die Kommunalverbände sind hinsichtlich der von ihnen dem Markte zugeführten Ware an die Großhandelshöchstpreise nicht gebunden. **Die Kleinhandelshöchstpreise müssen jedoch unter allen Umständen eingehalten werden.**

Die Höchstpreise gelten für sämtliche zum Verkauf gelangenden inländischen Waren, auch für die von außerhalb Sachsens bezogenen.

III.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 der Sächs. Staatszeitung vom 2. Oktober 1917), vom 17. November 1917 (Nr. 270 der Sächs. Staatszeitung vom 20. November 1917) und vom 27. November 1917 (Nr. 276 der Sächs. Staatszeitung vom 28. November 1917) werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1917 in Kraft.

Dresden, am 7. Dezember 1917. 2315 II B VIII 5929

Ministerium des Innern.

Unter den Pferden des Gutsbesitzers **Richard Sommer** in **Lichtensee** ist die Räude erloschen.

Großenhain, am 6. Dezember 1917.

3166 fK. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Ausdrusch und Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten betr.

Nach Gehör des Ernährungs- und Bezirksausschusses wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Die Besitzer haben die sämtlichen noch in ihrer Verwahrung befindlichen, nach § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichsgesetzblatt Seite 507, für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräte an

Roggen, Weizen, Spelz, Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Gemenge, Erbsen einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken), **Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen und Hirse**

bis längstens **zum 15. Januar 1918 auszudreschen** und die ausgedroschenen Mengen jeweils im **unmittelbaren Anschluß an den Ausdrusch, spätestens aber bis zum 20. Januar 1918** an die zum Aufkauf berechtigten Aufkäufer und Mühlen abzuliefern, soweit sie nicht nach Punkt 2 dieser Bekanntmachung von den Besitzern zurückbehalten werden dürfen.

2. Von der Ablieferung bleiben die Vorräte, die jedoch ebenfalls nach Punkt 1 mit ausgedroschen werden müssen, ausgeschlossen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach den bestehenden Vorschriften verwenden dürfen

a) zur Verfütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
b) zur Bestellung der zum Betrieb gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Ablieferung ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatguts berechtigt ist.

Die Vorräte, die zur Ernährung der Selbstversorger gehören, sind, soweit sie noch nicht zur Ablieferung gelangt sind, nunmehr spätestens bis zum 15. Januar 1918 an die zugewiesenen Mühlen abzuliefern.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Verbrauchsmenge vom 1. November 1917 ab von 9 auf 8½ kg für den Kopf und Monat herabgesetzt worden ist.

Die für den Kopf ablieferungspflichtige Menge berechnet sich demnach bis 15. September 1918 auf 111¾ kg.

3. Jeder Besitzer, der im Wirtschaftsjahre 1916/17 Früchte der vorstehend in Ziffer 1 aufgeführten Art angebaut hatte, ist verpflichtet, dem Kommunalverband mittelst vorgeschriebenen Formulars, das bei den Gemeindebehörden entnommen werden kann, anzuzeigen

1. welchen Ertrag der gesamte Ausdrusch nach dessen Beendigung ergeben hat,
2. wieviel hiervon für die Selbstversorgung, für die Viehfütterung, als Saatgut für den eigenen Bedarf benötigt worden ist und wieviel Saatgetreide gegen Saatkarte ver- und zugekauft wurde.

Diese Anzeigen sind **sofort nach Beendigung des Ausdrusches, spätestens aber bis zum 20. Januar 1918,** an den Kommunalverband zu erstatten. Zur Erstattung sind auch diejenigen Besitzer verpflichtet, die bei Erlaß dieser Bekanntmachung mit dem Ausdrusch und der Ablieferung bereits fertig waren.

4. Vorräte, die **verheimlicht** oder **verschwiegen** werden, werden gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung **ohne Zahlung einer Entschädigung für den Kommunalverband für verfallen** erklärt.

5. Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen wird **bestraft,** wer den Anordnungen unter Ziffer 1 und 3 nicht bez. nicht rechtzeitig nachkommt. Außerdem ist der Kommunalverband berechtigt, den erforderlichen Ausdrusch auf Kosten der Säumigen durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Säumige hat die Vornahme des Ausdrusches auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

6. Im übrigen weist die Königliche Amtshauptmannschaft noch darauf hin, daß die **gleiche Strafe auch diejenigen trifft,** die **unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schaffen, verarbeiten,** zur **Verarbeitung annehmen, verarbeiten lassen, verbrauchen** oder **sonst verwenden, insbesondere aber auch verfüttern.**

Die Königliche Amtshauptmannschaft wird deshalb durch die Gemeindeorgane, die Obmänner der Kriegswirtschaftsstelle und die vom Kommunalverband bestellten Revisoren als auch durch die Gendarmerie scharfe Kontrolle ausüben lassen und bei etwa wahrgenommenen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich deren Strafverfolgung durch die Königliche Staatsanwaltschaft einleiten.

Großenhain, am 5. Dezember 1917.

265 a I. **Der Kommunalverband.**

Kleidungsstücke für entlassene Krieger.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 über die Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung ist mit dem Verkauf von Kleidungsstücken **an bedürftige entlassene Krieger nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte** am 1. Oktober 1917 in den von dem Kommunalverband Großenhain eingerichteten Annahmestellen in

Großenhain, Auenstraße 1,
Riesa, Ratshof, Altes Brauerei-Wohnhaus,
Radeburg, Albertstraße 169

(Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr vor- und 2—4 Uhr nachmittags, Riesa, Sonnabends nur bis 3 Uhr) begonnen worden.

Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigsten Kleidungsstücke nicht besitzt, derart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann und hierüber eine amtliche Bescheinigung des unterzeichneten Kommunalverbandes sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugsschein vorlegt.

Anträge auf Erlangung einer amtlichen Bescheinigung dieser Art sind an die Königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — zu richten.

Großenhain, am 7. Dezember 1917.

1013 gK. **Der Kommunalverband.**

Aushilfsdiener

für halbtägige Beschäftigung gegen ortsüblichen Tagelohn zu sofortigem Antritt gesucht.

Königliches Amtsgericht Riesa.

Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn **Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49,** gelangt wiederum ein Posten **Feintalg** zum Preise von 2 M. 50 Pfg. für das Pfund von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittag zum Verkauf, und zwar:

Montag, den 10. Dezember 1917, an Diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten in der Schankwirtschaft **„Dampfbadschänke"** und

Dienstag, den 11. Dezember 1917, an Diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten im Gasthaus **„Stadt Dresden"** abholen.

Jede brotkartenbezugsberechtigte Person erhält 50 gr Feintalg. Die Brotausweiskarte ist vorzulegen. Das Geld ist möglichst abgezählt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Dezember 1917. Gßm.

Merkblatt zur Kohlenersparnis.

Gelegentlich der Brotkartenausgabe am nächsten Montag wird an die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter je ein „Merkbuch zur Kohlenersparung bei der Heizung" ausgegeben werden.